Satzung der SMS-Garde Peißenberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	1
§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit	2
§ 5 Mitgliedschaft	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Beiträge	3
§ 9 Organe des Vereins	3
§ 10 Vorstand	3
§ 11 Zuständigkeit des Vorstands	4
§ 12 Mitgliederversammlung	4
§ 13 Kassenprüfung	4
§ 14 Satzungsänderungen	5
§ 15 Auflösung des Vereins	5
§ 16 Inkrafttreten	5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sonne-, Mond- und Sternchengarde Peißenberg“, nachfolgend kurz „SMS-Garde Peißenberg“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Peißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des lokalen Faschings in seiner gesamten Vielfalt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen,
- die Pflege von Tradition, Brauchtum und kulturellen Veranstaltungen,
- die Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit und sozialer Zwecke,
- die Teilnahme an Umzügen und öffentlichen Veranstaltungen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1.Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied werden geführt: aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden vom Vorstand zur Ernennung als Ehrenmitglied vorgeschlagen. Ehrenmitglieder genießen alle satzungsmäßigen Rechte und können von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- dem Ansehen des Vereins schadet.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder, wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung die Volljährigkeit, voll geschäftsfähig sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
3. Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren.
4. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören die Vertretung der Vereinsinteressen nach innen und nach außen, die Befolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Mitgliederversammlung des Vorstandes.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/der Kassier/in,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Beisitzer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand ist ermächtigt weitere Beisitzer zu bestellen. Die weiteren Beisitzer verfügen im Vorstand über kein Stimmrecht.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorgangen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen öffentlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahl kann durch Akklamation oder bei mehreren Kandidaten in schriftlicher Form erfolgen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung.
3. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen werden rechtzeitig in der Einladung mitgeteilt.
2. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizverein im Pfaffenwinkel e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. Juni 2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.